

**Allgemeine Programmordnung für das
Qualifizierungsprogramm im Refugee
Teachers Program an der
Universität Potsdam
(APO-RTP)**

Vom 20. Oktober 2021

**i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung
der allgemeinen Programmordnung für
das Qualifizierungsprogramm im
Refugee Teachers Program
an der Universität Potsdam
(APO-RTP)**

- Lesefassung -

Vom 17. Januar 2024¹

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 c) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch Satzung vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), am 20. Oktober 2021 folgende allgemeine Programmordnung für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program als Satzung erlassen:²

Inhalt

- I. Geltungsbereich, Organisation des Qualifizierungsprogramms
 - § 1 Geltungsbereich und Programmziele
 - § 2 Akademische Verantwortung, Teilnehmerstatus, Gebührenfreiheit
 - § 3 Dauer und Umfang
- II. Allgemeiner Teil
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Lehrveranstaltungen und -sprache
 - § 6 Beratung
 - § 7 Prüfungsbefugnis und Prüfungsanspruch
 - § 8 Leistungsdokumentation
 - § 9 Teilnahme an der Leistungserfassung
 - § 10 Termine, Fristen und Form der Prüfungen
 - § 11 Bewertung der Leistungen

- § 12 Anwesenheit
- § 13 Bestehen der Modulprüfung
- § 14 Wiederholung von Leistungen
- § 15 Säumnis; Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess bei Verstößen gegen das Hausrecht
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 18 Selbständigkeitserklärung; Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 19 Evaluation der Lehre
- III. Besondere Bestimmungen für die Ergänzungsqualifizierung
 - § 20 Bereich I: Sprachbildende Angebote Deutsch
 - § 21 Bereich II: Bildungswissenschaften
 - § 22 Bereich III: Schlüsselkompetenzen
- IV. Besondere Bestimmungen für die Fachqualifizierung
 - § 23 Fachqualifizierung
 - § 24 Besondere Zugangsvoraussetzungen für die Qualifizierung im Fach Sport
- V. Schlussbestimmungen
 - § 25 Ende der Teilnahmeberechtigung
 - § 26 Zertifikate und Bescheinigungen
 - § 27 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 28 Ungültigkeit der Abschlussdokumente
 - § 29 In-Kraft-Treten

Anhänge:

- 1. Modulkatalog
- 2. Programmverlaufs-/Modulplan

I. Geltungsbereich, Organisation des Qualifizierungsprogramms

§ 1 Geltungsbereich und Programmziele

(1) Das Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam ist ein Qualifizierungsprogramm für berufserfahrene geflüchtete Lehrkräfte. Ziel ist es, berufserfahrene Lehrkräfte, die ihre akademische Ausbildung außerhalb von Deutschland durchlaufen haben, bedarfsgerecht sprachlich, fachlich und bildungswissenschaftlich auf den Schuldienst vorzubereiten.

(2) Diese Ordnung gilt für die Teilnahme am universitären Qualifizierungsprogramm, welches sich aus einer Ergänzungsqualifizierung und einer Fachqualifizierung zusammensetzt.

(3) Das Programm richtet sich an Personen, die im Ausland bereits eine Lehramtsqualifikation erworben und als Lehrkräfte an Schulen gearbeitet haben und die eine volle Anerkennung für die Tätigkeit einer Lehrkraft in Brandenburg nach der Verordnung

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 18. März 2024.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. November 2021.

über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung - LQAV) anstreben.

(4) Die fachliche Qualifizierung bezieht sich auf ein zweites Unterrichtsfach, für das nach der ausländischen Lehrerqualifikation keine oder keine ausreichende Qualifikation vorliegt.

(5) Die Ergänzungsqualifizierung und die fachliche Qualifizierung als Teil einer dreischriftigen Qualifikationskette soll die Teilnehmenden darin unterstützen, eine vollständige berufliche Anerkennung nach der LQAV zu erlangen. Die weiteren Schritte der Qualifikationskette erfolgen unter Verantwortung des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg.

(6) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungsprogramms beinhaltet keine Entscheidung über die Anerkennung einer ausländischen Lehrerqualifikation nach der LQAV. Diese ist der nach der LQAV zuständigen Stelle vorbehalten. Die im Rahmen des Qualifizierungsprogramms erbrachten Leistungen können im Anerkennungsverfahren nach Maßgabe der LQAV durch die zuständige Stelle angerechnet werden.

(7) Ein akademischer Grad wird nicht verliehen.

(8) Verweisungen in dieser Ordnung auf die Bestimmungen des lehramtsbezogenen Studiums an der Universität Potsdam und auf sonstige Regelwerke beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung der entsprechenden Satzungen und sonstigen Regelwerke.

§ 2 Akademische Verantwortung, Teilnehmendenstatus, Gebührenfreiheit

(1) Die Organisation und Durchführung des Qualifikationsprogramms erfolgt unter akademischer Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam (ZeLB).

(2) Die wissenschaftliche Leitung des Qualifikationsprogramms wird durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität Potsdam wahrgenommen. Sie bzw. er ist für die inhaltliche Umsetzung und Fortentwicklung des Qualifikationsprogramms zuständig.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden durch das ZeLB der Universität Potsdam als Teilnehmende an des Qualifikationsprogramms registriert. Sie werden nicht immatrikuliert und erhalten keinen Studierendenstatus. Sie werden ggf. in der Hochschulstatistik gesondert ausgewiesen.

(4) Die Aufnahme von Teilnehmenden erfolgt nach Maßgabe der gesondert zu beschließenden Zugangs-

ordnung für das universitäre Qualifikationsprogramms im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam.

(5) Die Teilnahme an dem Qualifizierungsprogramm ist für die Teilnehmenden gebührenfrei.

§ 3 Dauer und Umfang

(1) Das Qualifizierungsprogramm ist als Vollzeitprogramm an der Universität Potsdam konzipiert. Es umfasst vier Semester. Der Arbeitsaufwand der Teilnehmenden orientiert sich an den Vorgaben für ein lehramtsbezogenes Vollzeitstudium und entspricht einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten (LP) pro Semester.

(1a) Die Dauer gemäß Absatz 1 Satz 2 kann einmalig um ein Semester zum Erwerb weiterer Leistungspunkte im Rahmen der Fachqualifizierung verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Teilnehmenden im Einvernehmen mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Fachs. Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 beim Prüfungsausschuss eingehen.

(2) Das Programm umfasst die Ergänzungsqualifizierung mit drei Bereichen und die Fachqualifizierung. Sie setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

	Leistungspunkte (LP)
A. Ergänzungsqualifizierung	50
Bereich I: Sprachbildende Angebote Deutsch	27
Bereich II: Bildungswissenschaften	19
Bereich III: Schlüsselkompetenzen	4
B. Fachqualifizierung (maximal*), darin enthalten 12 LP für die fachsprachliche Begleitung	70*
Summe der LP (maximal*)	120*
* Je nach gewählter Fachqualifizierung kann die Summe der tatsächlich erreichbaren Leistungspunkte in Abhängigkeit vom Bescheid über Anerkennung nach LQAV geringer sein.	

(3) Die Modulstruktur der Ergänzungsqualifizierung (Bereiche I bis III) wird in den §§ 20 bis 23 aufgeführt. Näheres zu den Modulbeschreibungen der dort genannten Module sowie den weiteren obligatorischen Leistungen regelt Anhang 1 dieser Ordnung.

(4) Die Ergänzungsqualifizierung in den Bereichen I bis III folgt dem Verlaufsplan in Anhang 2 dieser Ordnung. Die Abfolge der Module ist auf eine Teilnahme in aufeinander aufbauender Folge ausgerich-

tet. Die Module der Ergänzungsqualifizierung (Bereiche I bis III) werden im Rahmen des Qualifizierungsprogramms jeweils nur einmal angeboten.

(5) Näheres zur Fachqualifizierung regeln die §§ 24 und 25.

II. Allgemeiner Teil

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für das Qualifizierungsprogramm wird von der Versammlung des ZeLB ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt, dem neben der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter des Qualifizierungsprogramms (§ 2 Abs. 2) als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. akademische Mitarbeiter und eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender angehören, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter des Zentrums für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko). Soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt, ist die weitere Vertreterin bzw. der weitere Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gleichzeitig Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Bei Angelegenheiten, die die Fachqualifizierung betreffen, soll der für das jeweilige Fach des lehramtsbezogenen Studiums zuständige Prüfungsausschuss in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der bzw. des Teilnehmenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Versammlung des ZeLB kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und macht gegebenenfalls Änderungsvorschläge für diese Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Teilnehmenden und Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,

2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, und
3. die Entscheidung über Nachteilsausgleiche nach § 16.

Zuständigkeiten im Rahmen des Zugangsverfahrens regelt die Zugangsordnung für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter übertragen. In diesen Fällen informiert die bzw. der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den Ausschuss unverzüglich über ihre bzw. seine Entscheidung oder sonstige Maßnahme. Auf Antrag einer betroffenen Person entscheidet in den gemäß Satz 1 übertragenen Angelegenheiten der Prüfungsausschuss als Kollegialorgan. Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung oder sonstigen Maßnahme der bzw. des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters gestellt werden. Das Widerspruchsrecht gemäß Absatz 6 bleibt davon unberührt.

(6) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidungsbefugnis kann nicht gemäß Absatz 5 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter delegiert werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Lehrveranstaltungen und -sprache

(1) Die Lehre kann in Kombination aus digitaler Onlinelehre und Präsenzlehre erfolgen. Insbesondere bei den sprachbildenden Angeboten sollen ergänzende Online-Lernumgebungen genutzt werden, um ein nachhaltiges Lernangebot zu schaffen, das auch für berufsbegleitendes und standortunabhängiges Weiterlernen im Flächenland Brandenburg nützlich ist. Das selbständige Lernen erfolgt auf der Grundlage der Präsenz- bzw. Onlineveranstaltungen anhand von Unterrichtsmaterialien und ggf. angeleitet durch Aufgaben.

(2) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(3) Zur Einführung in das Qualifizierungsprogramm sind zu Beginn Orientierungseinheiten durchzuführen.

§ 6 Beratung

(1) Für die Beratung ist die berufsspezifische Erst- und Fachberatungsstelle (Beratungsstelle) im Refugee Teachers Program zuständig. Es wird den Teilnehmenden empfohlen, die Beratung als begleitendes Angebot in Anspruch zu nehmen. Über den Verlauf der Beratung ist ein Protokoll von der Beratungsstelle zu führen.

(2) Die Beratungsstelle unterstützt, berät und fördert die Teilnehmenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Qualifizierungsziele. Die Beratungen erstrecken sich hierbei insbesondere auf allgemeine Fragen zum Programm, seiner Gestaltung, Aufbau und Durchführung, der Förderung, zeitliche Planung und Finanzierung sowie auf soziale Belange.

(3) Weiterhin berät die Beratungsstelle allgemein Interessierte über das Refugee Teachers Program, den Zugang zum Programm, die Möglichkeiten und Modalitäten bei einem Wechsel der Fachqualifizierung sowie Perspektiven der weiteren Qualifizierung.

§ 7 Prüfungsbefugnis und Prüfungsanspruch

(1) Zur Abnahme der Prüfungen im Rahmen des Qualifizierungsprogramms sind das an einer Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen.

(2) Der Prüfungsanspruch im Qualifizierungsprogramm besteht nur für registrierte Teilnehmende.

§ 8 Leistungsdokumentation

Die Dokumentation der im Qualifizierungsprogramm erbrachten Studien-, Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen erfolgt durch das ZeLB.

§ 9 Teilnahme an der Leistungserfassung

(1) Das Erbringen von Leistungen in den Bereichen I bis III erfolgt ohne weitere Anmeldung bzw. Zulassung gemäß dem Verlaufsplan in Anhang 2.

(2) Unverzüglich nach der Annahme des Platzes ist für jede Teilnehmende bzw. jeden Teilnehmenden auf der Grundlage des jeweiligen Fachcurriculums durch das ZeLB in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss (§ 4) ein individueller Plan für die Teilnahme an der Fachqualifizierung zu erstellen, der

insbes. die Lehrveranstaltungen sowie die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Änderungen des individuellen Plans bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Vorbehaltlich der Voraussetzungen, die sich ggf. aus den für die Fachqualifizierung vorgesehenen Modulen ergeben, gelten die Teilnehmenden bei den nach dem individuellen Plan vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Prüfungsnebenleistungen als angemeldet und zugelassen.

(4) Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Die Rücktrittsfrist endet 8 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Im Falle eines Rücktritts soll eine weitere Prüfungsmöglichkeit angeboten werden. Ein entsprechender Anspruch besteht nicht.

(5) Bei Antritt der Leistungserfassung erfolgt eine Überprüfung der Identität der bzw. des Teilnehmenden durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises. Bei einer Online-Leistungserfassung erfolgt die Überprüfung der Identität mit Hilfe der Videoübertragungsvorrichtung oder in anderer zur Identifizierung geeigneter Weise. Eine Aufzeichnung der hierfür erhobenen oder verarbeiteten Daten ist unzulässig. Eine wiederholte Überprüfung der Identität während der jeweiligen Leistungserfassung ist zulässig.

(6) Fehler bzw. Störungen im Leistungserfassungsverfahren sind unverzüglich zu rügen und glaubhaft zu machen. Bestehende Fehler im Leistungserfassungsverfahren sind in geeigneter und angemessener Art und Weise auszugleichen.

§ 10 Termine, Fristen und Form der Prüfungen

(1) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Dauer des Qualifizierungsprogramms (§ 3 Abs. 1) vollständig abgelegt werden können. Einzelne Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen sechs Wochen liegen.

(2) Bei den Modulprüfungen, die nicht unmittelbar einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet sind, wird der Prüfungszeitpunkt spätestens sechs Wochen vor der Prüfung festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Leistungen sollen innerhalb eines Monats bewertet werden. Die Bewertung mündlicher Leistungen ist der bzw. dem Teilnehmenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsergebnis der Leistungen ist unverzüglich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich und

verbindlich dem ZeLB mitzuteilen.

(4) Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung bzw. der Bestimmungen für das lehramtsbezogenen Studium im jeweiligen Fach insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden. Soweit die Bestimmungen für das lehramtsbezogene Studium nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, können nicht-mündliche Prüfungen auch mittels elektronischer Medien durchgeführt, erfasst bzw. ausgewertet werden. Dies gilt insbesondere für Aufsichtsarbeiten wie Klausuren.

(5) Die Prüfungsform und gegebenenfalls der Einsatz elektronischer Medien zur Durchführung der Prüfung ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(6) Für die Durchführung von Prüfungen und Prüfungsleistungen mittels digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien gelten die Bestimmungen für das lehramtsbezogene Studium entsprechend.

§ 11 Bewertung der Leistungen

(1) Leistungen (Prüfungsleistungen und Prüfungsnebenleistungen) werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Werden Leistungen im Rahmen der Fachqualifizierung nach den allgemeinen Bestimmungen für das lehramtsbezogene Studium benotet, so sind sie im Sinne von Satz 1 bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet wurden.

(2) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Eine Leistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch (§ 14 Abs. 1) mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Sofern diese bzw. bei der Fachqualifizierung die fachspezifische Ordnung für das lehramtsbezogene Studium nicht ohnehin die Bewertung durch zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist der letzte Wiederholungsversuch stets durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu bewerten.

(4) Bei einer nicht-mündlichen Leistung, die gemäß Absatz 1 mit „nicht bestanden“ und durch nur eine Prüferin bzw. einen Prüfer bewertet wurde, muss auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine

zweite, unabhängige Bewertung der Leistung erfolgen. Diese Bewertung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Wird die Bewertung mit „nicht bestanden“ durch den zweiten Prüfer nicht bestätigt, gilt Absatz 6.

(5) Sofern diese bzw. bei der Fachqualifizierung die fachspezifische Ordnung für das lehramtsbezogene Studium nicht ohnehin die Bewertung durch mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist eine mündliche Leistung von der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Über die mündliche Leistung ist ein Protokoll zu fertigen; dieses wird in der Regel vom Beisitzer gefertigt.

(6) Soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält, ergibt sich die Bewertung einer Leistung, die von zwei Prüfern bewertet wird, folgendermaßen: Lautet eine der beiden Bewertungen „nicht bestanden“, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet die dritte Prüferin bzw. der dritte Prüfer die Leistung mit „bestanden“, so lautet die Bewertung „bestanden“. Andernfalls ist die Leistung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 12 Anwesenheit

(1) In den Lehrveranstaltungen der Bereiche I bis III besteht grundsätzlich die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit und aktiven Teilnahme (Präsenzpflicht) als Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Moduls. Die Präsenzpflicht ist erfüllt, wenn die Quote der Anwesenheit mindestens 80% beträgt.

(2) Wurde die gemäß Absatz 1 geforderte Voraussetzung einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die oder der Lehrende an deren Stelle eine Ersatzleistung von der oder dem Teilnehmenden verlangen. Sie kann insbesondere aus einer mündlichen Prüfung bzw. Präsentation oder einer mehrseitigen schriftlichen Ausarbeitung bestehen. Mündliche Prüfungen werden durch einen Prüfenden und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer bewertet.

§ 13 Bestehen der Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung im Rahmen des Qualifizierungsprogramms ist bestanden, wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 mit „bestanden“ bewertet wird. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet sein.

(2) Die Prüfung eines Bereichs ist bestanden, wenn die im jeweiligen Bereich vorgesehenen Pflichtmo-

dule erfolgreich abgeschlossen sind. Ist die Modulprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung des jeweiligen Bereichs endgültig nicht bestanden.

(3) Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung eines Bereichs wird vom ZeLB unverzüglich durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Teilnehmenden festgestellt. Über den Widerspruch gegen diesen Bescheid entscheidet das ZeLB.

§ 14 Wiederholung von Leistungen

(1) Eine nicht bestandene Leistung kann zweimal wiederholt werden. Sofern die nicht bestandene Leistung Teil einer insgesamt nicht bestandenen Modulprüfung ist, kann sie als einzelne Teilprüfung wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Leistung erfolgt im nächstmöglichen Wiederholungstermin. Auf Antrag der oder des Teilnehmenden an den Prüfungsausschuss kann dieser einen anderen Termin bestimmen, bei der Fachqualifizierung allerdings nur mit Zustimmung des Fachs.

§ 15 Säumnis; Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess bei Verstößen gegen das Hausrecht

(1) Eine Leistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Teilnehmende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichtigen Grund

1. eine Leistung nicht erbringt,
2. die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder
3. eine Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis, den Abbruch und die Überschreitung der Bearbeitungszeit geltend gemachten wichtigen Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Im Krankheitsfall ist zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest beim ZeLB einzureichen. Für die formalen Anforderungen an das Einreichen des Attestes gelten die auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlichten Vorgaben für das lehramtsbezogene Studium entsprechend. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 1 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Das ZeLB stellt fest, ob das Attest fristgemäß eingereicht wurde und teilt das Ergebnis der Feststellung anschließend der Prüferin bzw. dem Prüfer und der oder dem Teilnehmenden

mit. Bei einer nicht erbrachten Leistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) darf das Attest nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die bzw. der Teilnehmende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit. Kann die bzw. der Teilnehmende die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, ohne dass sie bzw. er den Grund dafür zu vertreten hat, so ist das Attest unverzüglich nach dem Wegfall dieses Grundes nachzureichen; das Versäumen der Frist ist zu begründen.

(4) Über die Anerkennung des angezeigten Grundes entscheidet in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Erkennt die Prüferin oder der Prüfer die Säumnisgründe an, so gilt Folgendes: Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Nr. 1) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Nr. 2) gilt die Anmeldung als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin anberaumt; bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit (Absatz 1 Nr. 3) wird die Bearbeitungszeit entsprechend der glaubhaft gemachten wichtigen Gründe verlängert.

(5) Führen Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen das Hausrecht zum zeitweisen Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der bzw. dem Teilnehmenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der bzw. dem Teilnehmenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete Maßnahmen auch wegen fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache festlegen. Teilnehmende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können in der Fachqualifizierung ein allgemeines Wörterbuch *Deutsch/Erstsprache/Deutsch* (kein Fachwörterbuch) benutzen.

(3) Anträge über einen Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor der betroffenen Leistungserfassung zu stellen.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt. Dadurch verschobene Studien- und sonstige Leistungen können nur während der Dauer des Qualifizierungsprogramms (§ 3 Abs. 1 Satz 2) und in der Fachqualifizierung darüber hinaus nur nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten nachgeholt werden.

(5) Auf Antrag von Teilnehmenden, die für die Pflege und Erziehung eines im selben Haushalt lebenden Kindes, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, oder für die notwendige Pflege einer oder eines nahen Angehörigen verantwortlich sind, legt der Prüfungsausschuss fest, ob einzelne Leistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen angemeldet und abgelegt werden können. Eine Verlängerung über die Dauer des Qualifizierungsprogramms gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner sowie die Partnerin bzw. der Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

(6) Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Leistungen in anderer Form in anderen als den in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Teilnehmenden in Absprache mit der bzw. dem Teilnehmenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer.

§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Über die Anerkennung von Leistungen im Rahmen des universitären Qualifizierungsprogramms entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Anrechnung anerkannter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach der LQAV entscheidet das für Schule zuständige Ministerium im durch die LQAV geregelten Verfahren. Leistungen, die im Rahmen der Fachqualifizierung durch Anerkennung erworben wurden, sind in der Übersicht gemäß § 27 Abs. 3 kenntlich zu machen.

§ 18 Selbständigkeitserklärung; Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Bei Antritt einer Leistungserfassung versichert die bzw. der Teilnehmende, dass sie bzw. er die Leistung selbstständig verfasst und nur die zulässigen und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt.

(2) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Leistungserfassung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Leistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(3) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungserfassung schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Leistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Leistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und kann die Erbringung weiterer Leistungen derselben Kandidatin bzw. desselben Kandidaten ablehnen.
3. Die mit „nicht bestanden“ bewertete Leistung wird im ZeLB mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Leistungen ausschließen. Diese Entscheidungsbefugnis kann nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn
 - a) mehr als die Hälfte der Leistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) die Kandidatin bzw. der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen

- Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,
- c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einer bzw. einem anderen Teilnehmenden oder einer bzw. einem anderen Studierenden Nachteile beim Erbringen ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung zugefügt worden sind,
 - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Abs. 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt.
6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung, dass die Leistung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Teilnehmenden schriftliche Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen. Die Prüfenden sind berechtigt, Softwareprogramme zum Auffinden von wissenschaftlichem Fehlverhalten einzusetzen.

(6) Entscheidungen gemäß Absatz 3 sind den Teilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt, die für die Teilnehmenden des Qualifizierungsprogramms entsprechend gilt.

(8) Wird nachträglich festgestellt, dass bei einer prüfungsrelevanten Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die bereits ergangene Prü-

fungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Bestimmungen des § 29 bleiben unberührt.

§ 19 Evaluation der Lehre

Die Lehrveranstaltungen der Ergänzungsqualifizierung werden regelmäßig evaluiert. Näheres regelt die Evaluationsatzung der Universität Potsdam.

III. Besondere Bestimmungen für die Ergänzungsqualifizierung

§ 20 Bereich I: Sprachbildende Angebote Deutsch

(1) Der Bereich I (Sprachbildende Angebote Deutsch) umfasst einen Deutschintensivkurs mit dem Ziel des Erwerbs von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau von mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), welches zum Ende des zweiten Semesters erreicht und über eine C1-Abschlussprüfung in Anlehnung an den GER nachgewiesen werden soll. Zudem umfasst er individuelle Sprachlernberatung.

(2) Die Ergänzungsqualifizierung im Bereich I Sprachbildende Angebote Deutsch setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
Pflichtmodule (27 LP)		
RTP-SB-1	Sprachbildende Angebote Deutsch	27
Summe der LP		27

§ 21 Bereich II: Bildungswissenschaften

(1) Im Bereich II Bildungswissenschaften besuchen die Teilnehmenden in jedem Semester ein Seminar, das jeweils verknüpft ist mit begleiteten Exkursionen zu verschiedenen Schulen und mit einer Schreibwerkstatt. Aus einer international-vergleichenden Perspektive werden die Themen Anforderungen des Lehrerberufs, Brandenburger Bildungssystem, pädagogische Beziehungsgestaltung, Unterrichtsplanung, Merkmale guten Unterrichts, Klassenmanagement, Bildungsbenachteiligung, reflexiv-kritischer Umgang mit kategorialen Zuordnungen sowie migrationsgesellschaftliche Schulentwicklung bearbeitet. Die Angebote in den Bildungswissenschaften beinhalten die entsprechenden Inhalte aus dem Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und

II, spezifizieren und erweitern sie jedoch zielgruppenspezifisch um weitere Inhalte. Zudem entwickeln die Teilnehmenden ein differenziertes Verständnis für ihre professionelle Rolle in einer Migrationsgesellschaft und eine differenz- und diskriminierungssensible Haltung. Im Anschluss an die Vorlesungszeit des zweiten Semesters wird ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum an einer Schule absolviert. Die einzelnen Veranstaltungen des Bereichs II werden vom ZeLB verantwortet und durchgeführt und in Zusammenarbeit mit dem Zessko fachsprachlich begleitet.

(2) Die Ergänzungsqualifizierung im Bereich II Bildungswissenschaften setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
Pflichtmodule (19 LP)		
RTP-BW-1	Einführung in das Berufsbild Lehrer*in und das Brandenburger Bildungssystem	6
RTP-BW-2	Grundlagen der Unterrichtsplanung, Durchführung und Reflexion	7
RTP-BW-3	Schule und Migration – Vielfalt gestalten	6
Summe der LP		19

(3) Für die Teilnahme am Praktikum im Modul RTP-BW-2 ist ein Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist ein Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen. Über Ausnahmen bei vorhandenen Eintragungen entscheidet das ZeLB in entsprechender Anwendung der für das lehramtsbezogene Studium geltenden Bestimmungen.

§ 22 Bereich III: Schlüsselkompetenzen

(1) Der Bereich III Schlüsselkompetenzen vermittelt die notwendigen IT- und Computerkenntnisse für Studium und Beruf und gibt eine Einführung in Mediendidaktik und -pädagogik. Die Teilnehmenden erwerben vertiefte Kenntnisse über Lehr-Lernmethoden unter Einsatz digitaler Medien, Herausforderungen und Vorteile der Nutzung digitaler Methoden im Unterricht und Rechtsfragen im Umgang mit Internet und Digitalisierung sowie zu virtuellen Lehrkonzepten. Im dritten Semester erfolgen eine Orientierung über weiterqualifizierende Anschlussperspektiven und ein Bewerbungstraining.

(2) Die Ergänzungsqualifizierung im Bereich III Schlüsselkompetenzen setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
Pflichtmodule (4 LP)		
RTP-SK-1	Digitales Lernen und Lehren	3
RTP-SK-2	Bewerbungen für den Lehrer*inberuf im deutschen Schulwesen	1
Summe der LP		4

IV. Besondere Bestimmungen für die Fachqualifizierung

§ 23 Fachqualifizierung

(1) Die fachliche Qualifizierung bezieht sich auf ein zweites Unterrichtsfach, für das nach der ausländischen Lehrerberufqualifikation keine oder keine ausreichende Qualifikation vorliegt. Die Fachqualifizierung erfolgt schwerpunktmäßig ab dem zweiten Semester.

(2) Für die Fachqualifizierung belegen die Teilnehmenden Veranstaltungen des lehramtsbezogenen Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im jeweiligen Fach. Die Entscheidung über die für die Fachqualifizierung konkret verfügbaren Module und sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen trifft die Universität Potsdam. Die Fächer, für die eine Fachqualifizierung angeboten wird, werden spätestens mit dem Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Homepage des Qualifizierungsprogramms veröffentlicht.

(3) In der Fachqualifizierung können je nach Fach Module und sonstige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt bis zu 58 LP absolviert werden. Die tatsächlichen Inhalte der jeweiligen Qualifizierung und die erreichbaren Leistungspunkte ergeben sich aus dem individuellen Plan gemäß § 9 Abs. 2. Die Inhalte orientieren sich dabei an den für das jeweilige lehramtsbezogene Fachstudium vorgesehenen Modulen bzw. sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Das ZeLB berät die Bewerberinnen und Bewerber bzw. Teilnehmenden über die erforderlichen fachlichen Inhalte der Studienleistungen und Prüfungen. Die Beratung erfolgt insbes. auf der Grundlage der vorgelegten Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sowie der erworbenen Berufserfahrung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses eines Anerkennungsverfahrens nach der LQAV bzw. des vergleichbaren Verfahrens eines anderen Bundeslandes, sofern und soweit ein entsprechender Bescheid vorliegt.

(5) Das Fach kann nur einmal und nur im ersten Semester gewechselt werden. Ein Fachwechsel ist nur

möglich, wenn in dem Fach, in das gewechselt werden soll, ausreichende Ausbildungskapazitäten für die Fachqualifizierung zur Verfügung stehen.

(6) Die Fachqualifizierung wird im Umfang von 12 LP durch geeignete Veranstaltungen oder sonstige Angebote in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen fachsprachlich begleitet und unterstützt.

(7) Bei der Fachqualifizierung können Leistungspunkte für Studien- und Prüfungsleistungen auch vergeben werden, wenn das Modul insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, sofern die Leistungspunkte nach dem Curriculum bzw. dem individuellen Plan gemäß § 9 Abs. 2 den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen zugeordnet sind. Satz 1 gilt nicht für Module, bei denen nach dem Curriculum bzw. dem individuellen Plan eine Modulprüfung vorgesehen ist.

§ 24 Besondere Zugangsvoraussetzungen für die Qualifizierung im Fach Sport

Für die Teilnahme an der Fachqualifizierung im Fach Sport ist eine besondere Eignung für die Qualifizierung im Fach Sport erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen einer sportpraktischen Eignungsprüfung nachgewiesen wird. Näheres regelt die Zugangsordnung für das universitäre Qualifizierungsprogramm im Refugee Teachers Program an der Universität Potsdam.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ende der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung an dem Qualifizierungsprogramm endet

- a) bei nicht fristgemäßer Erfüllung einer nach der Zugangsordnung notwendigen Teilnahmevoraussetzung zu dem dort für diesen Fall bestimmten Zeitpunkt,
- b) mit Ablauf des Semesters, in dem eine Modulprüfung in den Bereichen I bis III endgültig nicht bestanden wurde,
- c) durch Zeitablauf mit Ablauf des vierten Semesters; sofern gemäß § 3 Abs. 1a eine Verlängerung gewährt wird, durch Zeitablauf mit Ablauf des fünften Semesters,
- d) in den sonstigen in dieser Ordnung geregelten Fällen, oder
- e) vorzeitig auf Antrag der oder des Teilnehmenden.

§ 26 Zertifikate und Bescheinigung

(1) Für das Qualifizierungsprogramm stellt die Universität Potsdam folgende Abschlussdokumente aus:

- a) durch das ZeLB ein Zertifikat der Universität Potsdam über die erfolgreiche Teilnahme (Teilnahmezertifikat) mit dem Gesamtprädikat „bestanden“ für die Bereiche Bildungswissenschaften und Schlüsselkompetenzen, sofern die entsprechenden Module erfolgreich abgeschlossen wurden,
- b) durch das ZeLB eine detaillierte Übersicht („Transcript of Records“), die den Aufbau der Bereiche erläutert und die Inhalte der erbrachten Prüfungsleistungen wiedergibt,
- c) durch das Zessko ein Sprachzertifikat über das Bestehen der Prüfung in Anlehnung an das Niveau C1 des GER, sofern die Modulprüfung im Modul „Sprachbildende Angebote Deutsch“ bestanden wurde, sowie
- d) durch das ZeLB eine Bescheinigung der im Rahmen der Fachqualifizierung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Das Teilnahmezertifikat weist die Bezeichnung des Qualifizierungsprogramms sowie die Bereiche Bildungswissenschaften und Schlüsselkompetenzen einschließlich der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte aus. Es ist von der Direktorin oder dem Direktor des ZeLB und der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter des Qualifizierungsprogramms zu unterzeichnen.

- (3) Die Bescheinigung der in der Fachqualifizierung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen enthält
- a) die Bezeichnung des Fachs sowie der ihm zugeordneten Module bzw. sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen,
 - b) die Bewertung der in den Modulen erbrachten Leistungen bzw. der den sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungsnachweise (jeweils mit Umfang und Form) mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“, sowie
 - c) die in den einzelnen Modulen bzw. durch die sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erworbenen Leistungspunkte.

§ 27 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses aufzubewahren. Sie sollen bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des jeweiligen Abschlussdokuments (§ 26) aufbewahrt werden. Danach können sie an die Teilnehmenden ausgehändigt oder ausgesondert werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine bzw. ein Teilnehmender das Qualifizierungsprogramm vorzeitig beendet, ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

(2) Nach der Bewertung einer Prüfungsleistung ist den Teilnehmenden Gelegenheit zur Einsicht in die

jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen zu geben. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(3) Regelungen über Akteneinsichts- oder Auskunftsrechte nach dem Verwaltungsverfahren- und Datenschutzrecht bleiben unberührt.

§ 28 Ungültigkeit der Abschlussdokumente

(1) Hat eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender beim Erbringen einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des jeweiligen Abschlussdokuments (§ 26) bekannt, kann der Prüfungsausschuss bei den Bereichen I bis III im Benehmen mit der Versammlung des ZeLB bzw. bei der Fachqualifizierung im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat die durch die Täuschung erworbenen Leistungspunkte entziehen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme bei der Leistungserfassung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Teilnehmende diesbezüglich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des jeweiligen Abschlussdokuments bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt. Hat die bzw. der Teilnehmende die Teilnahme an der Leistungserfassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss bei den Bereichen I bis III im Benehmen mit der Versammlung des ZeLB bzw. bei der Fachqualifizierung im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des jeweiligen Abschlussdokuments. Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Teilnehmenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Die Rücknahme eines Abschlussdokuments ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als 5 Jahre vergangen sind.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang 1: Modulkatalog

I. Modulbeschreibungen Bereich I:

RTP-SB-1: Sprachbildende Angebote Deutsch		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 27			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung und Anwendung von Allgemein-, Bildungs- und Berufssprache auf der Grundlage universitäts- und berufsspezifischer Themen und Diskurse - Erweiterung des (Fach-)Wortschatz der Teilnehmenden - Erarbeitung komplexer Strukturen des Deutschen - Erwerb von Fertigkeiten für hochschul- und berufsspezifische Situationen (z.B. Vorträgen und komplexen Argumentationen folgen, Texte verschiedenster Art selbstständig lesen, Standpunkte erläutern, detaillierte erörternde Texte zum Fachgebiet schreiben, Informationen in Aufsätzen und Berichten wiedergeben) - Entwicklung von Strategien und Sprachregistern zur Förderung einer effektiven und adressatenspezifischen sprachlichen Kompetenz - Begleitung des Lernprozesses der Teilnehmenden durch eine individuell auf die Bedürfnisse der Lernenden zugeschnittenen Sprachlernberatung sowie ggf. durch Exkursionen <p><i>Qualifikationsziele</i></p> <p>Das Modul vermittelt den Teilnehmenden produktive und rezeptive Kompetenzen, vertieft sie und erweitert ihr Sprachregister um fertigkeitenorientierte Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des GER. Seine Qualifikationsziele sind zugeschnitten auf den Fachbereich Bildungswissenschaften. Die Teilnehmenden erwerben produktive und rezeptive Sprachfertigkeiten für Studium und Alltag in einem handlungsorientierten, berufs- und hochschulspezifischen Lernkontext. Der Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von Fertigkeiten und Strukturen für die Kommunikation im universitären Bereich, sowie im Ausbau von Wortschatz und Grammatik, die im Kontext des Lehramtsstudiums und des Lehrer*innenberufs benötigt werden. Im Modul werden Strategien des autonomen Lernens vermittelt, um den Lernprozess effektiver zu gestalten und damit die eigene Lernfähigkeit zu verbessern.</p> <p>Ziel des Kurses ist es, die Teilnehmenden sowohl allgemein-/bildungssprachlich im Hinblick auf das C1-Niveau des GER, als auch berufssprachlich – in Bezug auf den Lehrer*innenberuf – im Deutschen zu qualifizieren und sie damit den Richtlinien des GER folgend in die Lage zu versetzen, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten zu äußern, ein breites Spektrum anspruchsvoller längerer Texte zu verstehen, sich spontan und fließend auszudrücken und die Sprache in Studium und Beruf wirksam und flexibel zu gebrauchen. Dadurch werden sie auf ein Studium, Praktikum und eine Lehrtätigkeit im deutschsprachigen Raum vorbereitet.</p> <p>Das ausgegebene Sprachniveau ist abschließend anhand einer kompetenzorientierten und an der berufsbezogenen Thematik ausgerichteten Prüfung nachzuweisen.</p>				
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):					
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		

Deutschintensivkurs mit berufsbezogenen Komponenten Teil 1	14	regelmäßige und aktive	-	-	13
Deutschintensivkurs mit berufsbezogenen Komponenten Teil 2	16	Teilnahme zu mind. 80%, ersatzweise eine mündliche oder schriftliche Leistung	-	Schriftliche und mündliche C1-Prüfung mit vier Prüfungsteilen: a) Hörverstehen, b) Leseverstehen und sprachliche Strukturen, c) Textproduktion, d) mündliche Prüfung mit einem Gesamtumfang von 310 Minuten.	14
Häufigkeit des Angebots:		Teil 1 im Sommersemester, Teil 2 im Wintersemester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Verantwortlich:		Zessko			

II. Modulbeschreibungen Bereich II:

RTP-BW-1: Einführung in das Berufsbild Lehrer*in und das Brandenburger Bildungssystem		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildungssystem in Deutschland und Brandenburg - Kriteriengeleiteter internationaler Vergleich von Bildungssystemen - Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule - Beruf und Rolle der Lehrkraft - professionelle Anforderungen an Lehrkräfte - Reflexion des eigenen professionellen Selbstverständnisses - Erziehung, Bildung und Sozialisation als pädagogische Prozesse - Bildungs- und Erziehungskonzepte - Schulrechtliche Bestimmungen als Bezugspunkte pädagogischen Handelns <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können grundlegende Merkmale und Funktionen des deutschen Bildungssystems am Beispiel des Landes Brandenburg identifizieren und erläutern sowie dessen Besonderheiten auch international vergleichen bzw. auf erste Vor- und Nachteile hin bewerten, - können die Rolle der Lehrkraft vor dem Hintergrund der professionellen Anforderungen an den Lehrer*innenberuf reflektieren, - kennen grundlegende Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsbegriffe, können diese unterscheiden und für die Analyse pädagogischer Situationen anwenden, - verstehen den Erziehungsauftrag der Schule, - erwerben einen exemplarischen Einblick in schulrechtliche Bestimmungen des Landes Brandenburg, - sind in der Lage, sich mit den eigenen berufsbezogenen Vorstellungen und Entwicklungspotentialen reflexiv auseinanderzusetzen, - können Theorie und Praxis (schul)pädagogischer Fragestellungen in Form einer schriftlichen Ausarbeitung kritisch analysieren und in Relation setzen, - erweitern ihre (schul)pädagogische Fachsprache. 	

Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):		1 Hausarbeit (4-6 Seiten)			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Seminar	2	regelmäßige und aktive Teilnahme zu mind. 80%, schriftliche Hausaufgaben und/oder Vorbereitung von Seminarbeiträgen, ersatzweise eine mündliche oder schriftliche Leistung	Testat		3
Fachsprachliches Tutorium	2				2
Schulexkursion					1
Häufigkeit des Angebots:		im 1. Semester (Sommersemester)			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Verantwortlich:		Seminar und Schulexkursion: RTP/ZeLB Tutorium: Zessko			

RTP-BW-2: Grundlagen der Unterrichtsplanung, Durchführung und Reflexion	Anzahl der Leistungspunkte (LP): 7
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rahmenlehrpläne - Unterrichtsplanung und -strukturierung - allgemeindidaktische Prinzipien und Merkmale eines lernwirksamen Unterrichts - Unterrichtsmethoden - Unterrichtsstörungen - Unterrichtseinstiege - Unterrichtsreflexion und -evaluation - Unterricht als Interaktionsgeschehen - erziehungswissenschaftliche Beobachtung, Dokumentation, Analyse und Reflexion pädagogischer Situation im Unterricht - Reflexion als zentraler Teil einer pädagogischen Professionalität - Reflexion der eigenen professionellen Bilder - rekonstruktive Fallarbeit - Erkundung von Schule - Vor- und Nachbereitung des Orientierungspraktikums <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Unterricht in seiner Komplexität mithilfe von Fachbegriffen beschreiben, - verfügen über systematisches Wissen, wie Theorien und Befunde über unterrichtliches Lehren und Lernen in der Schule angewendet werden können, - können einen begründeten Unterrichtsentwurf unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungs-lage und auf der Grundlage einer fundierten didaktischen Analyse erstellen, - kennen zentrale Qualitätsdimensionen des Unterrichts und Gelingensbedingungen für erfolgreiches Unterrichten. Auf Basis dieses Wissens sind sie in der Lage, eine konkrete pädagogische Fragestellung zu entwickeln, die sie im Orientierungspraktikum in der Schule verfolgen, - können pädagogische Situationen im Unterricht systematisch beobachten und beschreiben, Fälle aus dem Bereich von Lehrer*- und Schüler*innenhandeln und Unterricht erheben sowie unter Rückgriff auf theoretische Konzepte und empirische Befunde mehrperspektivisch deuten und reflektieren, - entwickeln ein reflexives Verständnis für die Bedingtheit und Spielräume pädagogischen Handelns im Rahmen der Institution Schule, - entwickeln und stärken die Fähigkeit zur Selbstreflexion für ein professionelles pädagogisches Handeln und eine kritisch wissenschaftliche Haltung in Auseinandersetzung mit theoretischen Perspektiven und empirischen Studien zum Lehrer*innen- und Schüler*innenhandeln, - können die grundlegenden Aspekte der Struktur, Funktion und Arbeitsweise einer exemplarisch ausgewählten Schule in Form eines Berichtes darstellen, - erweitern ihre (schul)pädagogische Fachsprache.
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):	<ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Prüfung (30 Minuten), die eine Themenstellung behandelt, die Kenntnisse aus mindestens zwei Veranstaltungen des Seminars einbezieht 2. Praktikumsbericht (4-6 Seiten), der die Bearbeitung einer Beobachtungsaufgabe beinhaltet, und ein individuelles Reflexionsgespräch

Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Seminar	2	regelmäßige	-		3
Fachsprachliches Tutorium	2	und aktive Teilnahme zu mind. 80%, schriftliche Hausaufgaben und/oder Vorbereitung von Seminarbeiträgen, ersatzweise eine mündliche oder schriftliche Leistung	-		2
Orientierungspraktikum und nachbereitendes Seminar	2	60 h Hospitation in der Schule			2
Häufigkeit des Angebots:		im 2. Semester (Wintersemester)			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Verantwortlich:		Seminar und Orientierungspraktikum: RTP/ZeLB Tutorium: Zessko			

RTP-BW-3: Schule und Migration – Vielfalt gestalten	Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - migrationsbedingte Benachteiligung im deutschen Bildungssystem - migrationsbedingte Diskriminierung beim Homeschooling - Schule und ihre Bedeutung für die Reproduktion von Ungleichheiten - Geschichte der Migrationsbewegungen nach Deutschland - pädagogische Perspektiven auf Migration: Ausländerpädagogik, Interkulturelle Bildung, Migrationspädagogik, Intersektionalität - Einschulungspraktiken von neu zugewanderten Schüler*innen - Identität und Zugehörigkeit in der Migrationsgesellschaft - religiöse Vielfalt in der Schule - ‚interkulturelle‘ Konflikte und Konfliktlösung - Rassismus und Rechtsextremismus - Mehrsprachigkeit und Deutschförderung in der Schule - migrationsgesellschaftliche Öffnung von Schule - reflexiv-kritischer Umgang mit kategorialen Zuordnungen - Erfahrung von Differenz in der Lerngruppe <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen Schule als einen Ort, welcher in strukturelle, migrationsgesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen eingebettet ist und daher spezifische (Un-)Möglichkeiten für das pädagogische Handeln schafft, - beherrschen Grundbegriffe und theoretische Grundlagen, die sie in die Lage versetzen, unterschiedliche Dimensionen migrationsgesellschaftlicher Pluralität im Schulzusammenhang wahrzunehmen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Bildungs- und Lernprozesse von Schüler*innen zu analysieren, - können aus einer spezifischen theoretischen Perspektive heraus pädagogische Konzepte und Positionen zur migrationsbedingten Vielfalt in der Schule analysieren und sich begründet dazu positionieren, - verstehen migrationsbedingte Kategorien als historische, soziale und kulturelle Konstruktionen und sind in der Lage, deren Herstellungsprozesse in der Bildungsinstitution Schule zu analysieren, - sind in der Lage, schulische Zuschreibungsprozesse und Deutungsmuster im Hinblick auf die natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeit zu erkennen, kritisch zu hinterfragen und zu überwinden, - sind in der Lage, Prozesse und Mechanismen der Diskriminierung im (Flucht-)Migrationskontext in der Schule zu erkennen und zeigen Bereitschaft zur Arbeit gegen Benachteiligung und Diskriminierung und treten für eine diskriminierungskritische und differenzensible Bildung ein, - wissen um die Bedeutung einer kontinuierlichen Selbstreflexion des eigenen pädagogischen Handelns sowie ihrer professionellen Rolle und sind in der Lage, die eigene Eingebundenheit in soziale Strukturen zu reflektieren sowie den eigenen Normalitätsvorstellungen und Zuschreibungen in schulischen Bildungs- und Lernprozessen auf die Spur zu kommen, - können bedeutende Erfahrungen und Erkenntnisse hinsichtlich migrationsgesellschaftlicher Aspekte einer exemplarisch ausgewählten Schule in Form eines Berichtes strukturiert dokumentieren und theoriegeleitet analysieren, - erweitern ihre (schul)pädagogische Fachsprache.
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):	<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (90 Minuten) - Studienarbeit (4 Seiten)

Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)-prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Seminar	2 SWS	regelmäßige und aktive Teilnahme zu mind. 80%, schriftliche Hausaufgaben und/oder Vorbereitung von Seminarbeiträgen, ersatzweise eine mündliche oder schriftliche Leistung	-		2
Fachsprachliches Tutorium	2 SWS		-		2
Schulexkursion			-		2
Häufigkeit des Angebots:		im 3. Semester (Sommersemester)			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Verantwortlich:		Seminar und Schulexkursion: RTP/ZeLB Tutorium: Zessko			

III. Modulbeschreibungen Bereich III:

RTP-SK-1: Digitales Lernen und Lehren		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 3
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Onlinedienste der Universität Potsdam (Moodle, PULS, Mail.UP, Box.UP, eduroam, VPN etc.) - Einführung in die Programme für das akademische Arbeiten (MS Office, Onlinerecherche, Bibliothek, Datenbanken) - Einführung in digitale Tools für den Schulunterricht (Smartboard, Apps, etc.) - Einführung in Medienbildung und -didaktik, digitaler Wandel - lernförderlicher Einsatz von und Umgang mit digitalen Medien im Unterricht - Rechtsfragen im Umgang mit Internet und Digitalisierung <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, das wissenschaftliche Studium im Rahmen der Qualifizierung eigenständig zu absolvieren, - können die Dienste der Universität selbstständig anwenden, - erweitern ihre eigenen Medienkompetenzen und lernen Fähigkeiten kennen, die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern, - erwerben vertiefte Kenntnisse über digitale Lehr-Lernmethoden und Rechtsfragen im virtuellen Raum, - lernen mediengestützte Lehr-Lernkonzepte kennen und erproben eines davon in einem eigenen Projekt. 	
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Projektarbeit im Seminar (Präsentation, 30 Minuten)	

Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Tutorium im 1. Semester	2	regelmäßige			1
Seminar im 2. Semester	2	und aktive Teilnahme zu mind. 80%, ersatzweise eine mündliche oder schriftliche Leistung			2
Häufigkeit des Angebots:		Tutorium: im 1. Semester (Sommersemester) Seminar: im 2. Semester (Wintersemester)			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Verantwortlich:		RTP/ZeLB			

RTP-SK-2: Bewerbungen für den Lehrer*inberuf im deutschen Schulwesen mit individueller Beratung und Schreibwerkstatt		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 1
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung des Berufsfeldes für Lehrer*innen im Land Brandenburg - Einschätzung des eigenen Berufsprofils als Lehrer*in - Entwicklung einer Strategie zum gezielten Ausbau eigener berufsrelevanter Kompetenzen im Laufe der nächsten Qualifizierungsphasen - Strategien der beruflichen kurz-, mittel- und langfristigen Ziele - Verstehen der Bewerbungssituation aus verschiedenen Perspektiven - Erstellen von Bewerbungsunterlagen - Durchführen von Bewerbungsgesprächen - Arbeitsverhandlung und -gestaltung <p><i>Qualifikationsziele</i></p> <p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, das Berufsfeld für Lehrer*innen im Land Brandenburg zu benennen und charakterisieren, - entwickeln konkrete Vorstellungen für einen Einstieg in den Schuldienst im Anschluss an das Qualifizierungsprogramm, - sind in der Lage, Lehrer*innenstellen gezielt zu suchen und vor dem Hintergrund eigener Zielvorstellungen auszuwählen, - sind in der Lage, einen berufsspezifischen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben zu verfassen und dabei die eigenen Stärken, Kompetenzen und Fähigkeiten überzeugend darzustellen, - sind in der Lage, sich adäquat auf ein Bewerbungsgespräch vorzubereiten, - sind in der Lage, ein Bewerbungsgespräch durchzuführen und bis zur hin Fehleranalyse nachzubereiten. 	
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines Posters „berufliche Standortbestimmung“ - Erarbeitung eines Lebenslaufes und Bewerbungsanschreibens 	

Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Training / Seminar / Individuelle Beratung / Schreibwerkstatt	1	regelmäßige und aktive Teilnahme zu mind. 80%, ersatzweise eine mündliche oder schriftliche Leistung			1
Häufigkeit des Angebots:		im 3. Semester (Sommersemester)			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		keine			
Verantwortlich:		RTP/ZeLB			

Anhang 2: Programmverlaufs-/Modulplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Leistungspunkte				Σ LP
		1. Semester (SoSe)	2. Semester (WiSe)	3. Semester (SoSe)	4. Semester (WiSe)	
Ergänzungsqualifizierung RTP						
I. Bereich Sprachbildende Angebote Deutsch, 27 LP						
RTP-SB-1	Deutschintensivkurs mit berufsbezogenen Komponenten - Teil 1	13				13
	Deutschintensivkurs mit berufsbezogenen Komponenten - Teil 2		14			14
II. Bereich I Bildungswissenschaften, 19 LP						
RTP-BW-1	Einführung in das Berufsbild Lehrer*in und das Brandenburger Bildungssystem	6				6
RTP-BW-2	Grundlagen der Unterrichtsplanung, Durchführung und Reflexion		7			7
RTP-BW-3	Schule und Migration – Vielfalt gestalten			6		6
III. Bereich Schlüsselkompetenzen, 4 LP						
RTP-SK-1	Digitales Lernen und Lehren	1	2			3
RTP-SK-2	Bewerbungen für den Lehrer*inberuf im deutschen Schulwesen			1		1
Summe Ergänzungsqualifizierung		20	23	7	-	50
Fachqualifizierung (maximal 58 LP*)						
Module und sonstige Studien- und Prüfungsleistungen der Fachqualifizierung*		Max. 6*	Max. 12*	Max. 20*	Max. 27*	Max. 58*
Fachsprachliche Begleitungen		2	2	4	4	12
Summe insgesamt		Max. 28*	Max. 37*	Max. 31*	Max. 31*	Max. 120*
SoSe = Sommersemester, WiSe = Wintersemester, LP = Leistungspunkte * je nach gewählter Fachqualifizierung kann die Summe der tatsächlich erreichbaren Leistungspunkte geringer sein.						